

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 24. September 2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765);
- § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz
- vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622).

Soweit Teilbereiche dieser Verordnung auch in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind, bleiben diese unberührt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 3 Reinthalten der Verkehrsf lächen und Anlagen
- § 4 Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigungen
- § 5 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 6 Hausnummern
- § 7 Freihalten von Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen
- § 8 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen
- § 9 Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten u. ä. Anlagen
- § 10 Auflassen von Windvägeln (Drachen)
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Evakuierung
- § 13 Rattenbekämpfung
- § 14 Fütterung von Tieren
- § 15 Brauchtumsfeuer
- § 16 Gefährliche Gegenstände an Gebäuden
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Geldbußen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahn-Anlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

§ 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
- a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B.
 - unter Beteiligung von Kindern bis 14 Jahren,
 - unter Mitführung von Tieren,
 - durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen),
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen,
 - d) öffentliche Verrichtung der Notdurft,
 - e) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz, dazu gehört auch die Zubereitung von Speisen auf oder an Lkw sowie das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Decken sowie anderer Sitz- und Liegemöglichkeiten zu diesem Zweck,
 - f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche,
 - g) ekelerregendes Spucken,
 - h) die Darbietung von Straßenmusik und –schauspiel in einer Lautstärke, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Der Standort ist mit einer Mindestentfernung von 50 Metern halbstündig zu wechseln und darf frühestens nach zweimaligem Wechsel erneut aufgesucht werden.

In den fußläufigen Bereichen Königstraße, Düsseldorfer Straße, Tonhallenstraße, Sonnenwall, Münzstraße und Kuhtor sowie für den Bahnhofsvorplatz und für die Verknüpfungshalle am Harry-Epstein-Platz darf nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis Straßenmusik und- schauspiel dargeboten werden.

- (2) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf allen öffentlichen Plätzen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Grünanlagen, Spieleinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.
- (3) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt
- a) Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen,
 - b) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - c) Grünflächen zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung und Reinigung der Anlagen und Verkehrsflächen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, soweit sie nicht durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Krankenfahrstühle, wenn sie in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden, sowie Spielfahrzeuge (z. B. Tretroller, Dreiräder, Kett-Cars),
 - e) Pferde außerhalb von gekennzeichneten Reitwegen bzw. auf Gehwegen oder in Anlagen zu reiten oder auszuführen,
 - f) in Grünanlagen Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu parken, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist (z. B. durch Beschilderung oder Ausnahmeerlaubnis),
 - g) Bereiche in Grünanlagen und Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder z.B. wegen Neu- oder Spezialsaaten zur Vermeidung von Schäden besonders geschützt sind, zu betreten.
- (5) Kinderspielplätze einschließlich der Geräte und Sandspielflächen und Verkehrslehrgärten dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, auf Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen längstens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt. Etwaige Abweichungen hiervon werden gesondert beschildert.
- (6) Fackeln und vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme dürfen nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.
- (7) In Anlagen und auf Verkehrsflächen ist das Grillen nur innerhalb ausgewiesener Grillflächen erlaubt. Es ist ein handelsübliches Standgrillgerät zu verwenden, das einen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet. In einem Abstand

von weniger als zwei Metern zu Bäumen, Baumkronen und Sträuchern ist das Grillen untersagt.

Grillgeräte dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Jeglicher Abfall oder sonstige Dinge sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, mitzunehmen.

Bei einem Graslandfeuerindex (Deutscher Wetterdienst – DWD) von 4 oder 5 ist das Grillen auch auf ausgewiesenen Grillflächen untersagt.

- (8) Bei einem Graslandfeuerindex (Deutscher Wetterdienst – DWD) von 4 oder 5 ist in Anlagen und auf Verkehrsflächen das Rauchen von kohlebefeuerten Shisha- / Wasserpfeifen untersagt.

§ 3

Reinhalten der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Schriften, Flugblätter und sonstige Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt werden. Dies gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt. Wer Werbe- und Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere seine von Passanten im Umkreis von 100 m weggeworfenen Werbe- und Informationsmaterialien unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbe- und Informationsmaterialien auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

In Hauseingängen dürfen Werbematerialien, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

- (2) Die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe dürfen nicht für Haus- und Geschäftsabfälle benutzt werden.
- (3) Werden Verkehrsflächen oder Anlagen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien, Dünger oder anderen Gegenständen oder Flüssigkeiten oder auf sonstige Weise, insbesondere durch Papier, Glas und Lebensmittelabfälle, verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.
- (4) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte Handel treibt, muss täglich unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung im Umkreis von mindestens 50 m von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind. Ist die Ausübung des Gewerbes mit der Gefahr der Verunreinigung durch Papier und Abfälle verbunden (insbesondere bei Imbissbetrieben, Trinkhallen, Losverkäufern usw.), so ist eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Behälter für die Aufnahme von Abfällen aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, mindestens täglich nach Beendigung des Verkaufs, zu entleeren. Darüber hinaus muss der Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen.

§ 4

Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigen

- (1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und gleichartigen Werbemitteln

– Wildplakatieren – sowie jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben oder Besprühen an bzw. von Verkehrsflächen und Anlagen, Bäumen, fremden baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung NW, insbesondere Hauswände, Zäune, Litfassssäulen, Straßen und Wege und sonstige Anschlagflächen, ist verboten.

(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen (z. B. Veranstalter), auf den sich diese beziehen.

§ 5

Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

Beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z. B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Autowäsche mit Waschzusätzen, Reinigen von Klimaanlagen) oder sonstige Gefahren für Dritte verursachen. Ölwechsel sind dort untersagt.

§ 6

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und stets lesbar sein.
- (2) Bei Ummumerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 7

Freihalten von Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen

Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und Kabelmerksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, versetzt oder verstopft werden.

§ 8

Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern und Brunnenbecken ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen verboten.
- (2) Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind und dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist. In anderen Anlagen ist das Schlittschuhlaufen nur auf den durch Schilder als Eisbahnen bezeichneten Flächen erlaubt.

§ 9

Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. Anlagen

- (1) Das vorübergehende Aufstellen sowie Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke der Unterkunft auf Verkehrsflächen oder Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. Dies gilt auch für das Überlassen von Grundstücken zum vorübergehenden Aufstellen sowie Benutzen von Zelten o. Ä. für öffentliche Veranstaltungen.
- (2) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine sonst notwendige besondere Genehmigung einzuholen

§ 10

Auflassen von Windvägeln (Drachen)

Das Auflassen von Windvägeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechleitungen verboten.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können; Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Wer Hunde mit sich führt, hat für die Beseitigung der verursachten Verunreinigungen nach Absatz 1 eine ausreichende Anzahl geeigneter Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen gegenüber den Kräften des Städtischen Außendienstes und sonstigen Berechtigten jederzeit vorzuzeigen.
- (3) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Tiere von Kinderspielplätzen, Sandspielflächen, Liegewiesen und Sportflächen fernzuhalten. In ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen sind Tiere an der Leine zu führen.
- (4) Wer Katzen hält und ihnen Zugang ins Freie gewährt, hat diese zuvor von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (4) zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin und des Katzenhalters die

durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin und des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer Katze bestehen und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 12 Evakuierung

- (1)Von der Ordnungsbehörde wird im Falle eines Kampfmittelfundes, einer Gebäude- oder Abbruchspaltung, einer Hochwasserlage, eines Großbrandes oder eines anderen Großschadensereignisses ein Gefahrengebiet festgelegt, in welchem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit besteht und damit zum Schutz der Bevölkerung eine Evakuierung anzuordnen und durchzusetzen ist.
- (2)Ein festgelegter (innerer) Evakuierungsbereich ist sofort nach Bekanntwerden oder bis zur ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Ein Verbleiben von Personen im Evakuierungsbereich -auch auf eigene Gefahr- wird nicht gestattet.
- (3)In einem festgelegten (äußeren) Sicherheitsbereich ist sofort nach Bekanntwerden oder ab einer ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit ein Aufenthalt im Freien untersagt und ein luftschutzmäßiges Verhalten vorgeschrieben.
- (4)Das Betreten oder Befahren der Evakuierungs- und Sicherheitsbereiche ist verboten bzw. nur den Einsatzkräften (insbesondere Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk) gestattet.

§ 13 Rattenbekämpfung

- (1)Rattenbefall auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist unverzüglich der Stadt anzugeben.
- (2)Auf Privatgrundstücken sind bei Rattenbefall umgehend geeignete Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten zu veranlassen. Bei den Bekämpfungsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass andere Menschen, insbesondere Kinder und auch andere Tiere keinen Schaden nehmen können.
- (3)Das Sichten einzelner Ratten stellt keinen Rattenbefall im Sinne dieser Regelung dar.
- (4)Aufgefundene tote Ratten sind unverzüglich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten zu vergraben oder in anderer Weise unschädlich zu beseitigen.

§ 14 Fütterung von Tieren

Wildtauben, verwilderte Haustauben sowie Wasservögel und Fische in öffentlichen Gewässern dürfen nicht gefüttert werden. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben oder Ratten aufgenommen werden.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem ortsüblichem Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine, Schulen und Kindergärten sein. Osterfeuer sind einmalig je Veranstalter von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16 bis 22 Uhr gestattet. Martinsfeuer sind nur in Verbindung mit einem Martinszug gestattet.
- (2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt jeweils vier Wochen vorher unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson schriftlich anzugeben. Die Aufsichtsperson darf den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- (3) Es dürfen nur unbehandelte Hölzer verbrannt werden. Zu Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wird der Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufgebaut, ist er zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen am Tage des Verbrennens umzuschichten.

§ 16 Gefährliche Gegenstände an Gebäuden

Gegenstände, die von Gebäuden auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen gefährden (z. B. lose Dachpfannen, Schneeüberhang und Eiszapfen), müssen unverzüglich durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstigen dinglich Berechtigten beseitigt werden.

§ 17 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18 Geldbußen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. a) aggressiv bettelt oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. b) sich in Verbindung mit Alkoholkonsum oder dem Konsum anderer Rauschmittel störend verhält,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. c) auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. d) öffentlich seine Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. e) eine Benutzung als Lager- oder Schlafplatz vornimmt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. f) lärmst,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. g) in ekelerregender Weise spuckt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 1 durch Straßenmusik und -schauspiel unbeteiligte Personen erheblich belästigt,
9. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 2 Lautsprecher und elektronische Verstärker einsetzt,

10. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 3 nicht den Standort mit einer Mindestentfernung von 50 Metern halbstündig wechselt und frühestens nach zweimaligem Wechsel erneut aufsucht,
11. entgegen § 2 Absatz 1 Buchst. h) Satz 4 in den genannten Bereichen ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis Straßenmusik und –schauspiel darbietet,
12. entgegen § 2 Absatz 2 sich in den genannten Bereichen zum Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel aufhält und hierdurch öffentliche Einrichtungen wie z. B. Ruhebänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Grünanlagen, Spieleinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs dem Gemeingebräuch und damit ihrer Zweckbestimmung entzieht,
13. entgegen § 2 Absatz 3 Anlagen und Verkehrsflächen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
14. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. a) Pflanzen aus dem Boden entfernt oder beschädigt,
15. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. b) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
16. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. c) Grünflächen befährt,
17. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. d) Wege auf Verkehrsflächen und in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
18. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. e) Pferde außerhalb gekennzeichneter Reitwege reitet oder ausführt,
19. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. f) in öffentlichen Grünanlagen Kraftfahrzeuge außerhalb ausdrücklich gestatteter Bereiche abstellt oder parkt,
20. entgegen § 2 Absatz 4 Buchst. g) Bereiche in Grünanlagen und Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder besonders geschützt sind, betritt,
21. entgegen § 2 Absatz 5 Kinderspielplätze einschließlich der Geräte und Sandspielflächen und Verkehrslehrgärten mit einem Alter von mehr als 14 Jahren benutzt oder sich auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit, auf Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen nach 20 Uhr aufhält,
22. entgegen § 2 Absatz 6 Fackeln oder vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis mitführt,
23. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 1 außerhalb der ausgewiesenen Grillflächen grillt,
24. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 2 ein handelsübliches Standgrillgerät verwendet, das keinen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet,
25. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 3 keinen ausreichenden Abstand des Grillgeräts zu Bäumen, Baumkronen und Sträuchern einhält,
26. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 4 das Grillgerät verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
27. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 5 Abfall oder sonstige Dinge nicht ordnungsgemäß entsorgt oder mitnimmt,
28. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 6 bei einem Graslandfeuerindex von 4 oder 5 auch auf ausgewiesenen Grillflächen grillt,
29. entgegen § 2 Absatz 8 in Anlagen und auf Verkehrsflächen bei einem Graslandfeuerindex (Deutscher Wetterdienst–DWD) von 4 oder 5 eine kohlebefeuerte Shisha-/ Wasserpfeife raucht,
30. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Schriften, Flugblätter und sonstige Werbe- und Informationsmaterialien ohne Erlaubnis auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt,
31. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht sofort beseitigt bzw. sein von Passanten weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt,
32. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Werbe- und Informationsmaterialien auf Straßen und in Anlagen ablegt oder Werbematerialien, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt,
33. entgegen § 3 Absatz 2 die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe für Haus- und Geschäftsabfälle benutzt,

34. entgegen § 3 Absatz 3 als Verursacher Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
35. entgegen § 3 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 als Handeltreibender die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung in dem dort genannten Umkreis nicht von im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstandenen Abfällen säubert, oder keine ausreichende Anzahl von Behältern für die Aufnahme von Abfällen aufstellt oder sie nicht nach Bedarf entleert,
36. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 4 als Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte nicht unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernt,
37. entgegen § 4 Absatz 1 unbefugt plakatiert, verunreinigt, beschmiert, bemalt, beklebt, besprüht oder dazu veranlasst,
38. entgegen § 4 Absatz 2 Wildplakatierungen oder sonstige Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
39. entgegen § 5 beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen Arbeiten durchführt, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen oder sonstige Gefahren verursachen bzw. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Ölwechsel vornimmt,
40. entgegen § 6 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter keine lesbare Hausnummer am Haus anbringt,
41. entgegen § 7 Abflusseinrichtungen oder Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen verdeckt, versetzt oder verstopft,
42. entgegen § 8 Absatz 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern oder Brunnenbecken außerhalb der freigegebenen Stellen badet,
43. entgegen § 8 Absatz 2 nicht freigegebene Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern betritt bzw. auf nicht freigegebenen Flächen Schlittschuh läuft,
44. entgegen § 9 Absatz 1 ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke der Unterkunft vorübergehend aufstellt oder benutzt oder Grundstücke zum vorübergehenden Aufstellen sowie Benutzen von Zelten o. Ä. für öffentliche Veranstaltungen überlässt,
45. entgegen § 10 Windvögel in der Nähe von Strom- oder Fernsprechleitungen auflässt,
46. entgegen § 11 Absatz 1 Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, ohne dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen beschmutzen oder beschädigen können oder Tierkot von Verkehrsflächen und Anlagen nicht sofort ordnungsgemäß beseitigt,
47. entgegen § 11 Absatz 2 eine für die Beseitigung der verursachten Verunreinigungen ausreichende Anzahl geeigneter Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und Transport von Hundekot nicht mit sich führt und auf Verlangen gegenüber den Kräften des Städtischen Außendienstes nicht vorzeigt,
48. entgegen § 11 Absatz 3 Tiere nicht von Kinderspielplätzen, Sandspielflächen, Liegewiesen und Sportflächen fernhält oder in ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen Tiere nicht an der Leine führt,
49. entgegen § 11 Absatz 4 als Katzenhalterin und Katzenhalter Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne dass diese tierärztlich kastriert wurden und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind,
50. entgegen § 12 Absatz 2 sich im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Bekanntwerden oder nach der ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit weiterhin im festgelegten Evakuierungsbereich aufhält,
51. entgegen § 12 Absatz 3 sich im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Bekanntwerden oder nach der ordnungsbehördlich bestimmten Uhrzeit im festgelegten Sicherheitsbereich im Freien aufhält oder sich nicht luftschutzmäßig verhält,
52. entgegen § 12 Absatz 5 einen festgelegten Evakuierungs- und Sicherheitsbereich unbefugt betritt oder befährt,
53. entgegen § 13 Absatz 2 als Grundstückseigentümer oder dafür Verantwortlicher bzw. Berechtigter nicht umgehend Rattenbekämpfungsmaßnahmen bei Rattenbefall veranlasst,

54. entgegen § 13 Absatz 4 als Grundstückseigentümer oder dafür Verantwortlicher bzw. Berechtigter aufgefundene tote Ratten nicht unverzüglich vergräbt oder in anderer Weise unschädlich beseitigt,
55. entgegen § 14 Wildtauben, verwilderte Haustauben sowie Wasservögel und Fische in öffentlichen Gewässern füttert, oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben oder Ratten aufgenommen werden können,
56. entgegen § 15 Absatz 1 ein Brauchtumfeuer nicht im Rahmen einer für jedermann zugänglichen Veranstaltung abbrennt bzw. das Osterfeuer außerhalb des Zeitraums Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr abbrennt,
57. entgegen § 15 Absatz 2 ein Feuer abbrennt, ohne dies dem Bürger- und Ordnungsamt mindestens vier Wochen vorher angezeigt zu haben,
58. entgegen § 15 Absatz 3 andere Materialien als unbehandeltes Holz abbrennt bzw. keinen ausreichenden Sicherheitsabstand einhält bzw. den Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufbaut und ihn am Tag des Verbrennens nicht umschichtet,
59. entgegen § 16 als Eigentümer oder sonstiger Verantwortlicher bzw. Berechtigter Gegenstände, die von Gebäuden auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden könnten, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis 30. September 2032. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg vom 17. Oktober 1994 außer Kraft.